



AKH – Arbeitskreis Helfer der TKGS



Ausbildungsreglement für Vereins- und Prüfungshelfer

(Grundlage ist das vom BVET anerkannte Ausbildungskonzept für Schutzdiensthelfer)

1. Grundkurs

- 1.1 Für den Erhalt des Status „Helfer in Ausbildung“ mit Berechtigung zur Schutzdienstausbildung gemäss Art. 74 der Tierschutzverordnung, ist die Absolvierung des kompletten Grundkurses obligatorisch.
- 1.2 Die Anmeldung erfolgt schriftlich und hat erst nach Einzahlung der Kursgebühren Gültigkeit. Bei Abmeldung oder Abbruch der Ausbildung werden keine Kursgelder zurückerstattet.
- 1.3 Helfer, die sich nicht schriftlich angemeldet oder die Kursgebühren nicht im Voraus einbezahlt haben, werden nicht an den Kurs zugelassen.
- 1.4 Im Anschluss an den Grundkurs erhalten die Helfer ein Kursheft. Die korrekte Führung und das eintragen lassen der Testate liegt in der Verantwortung des Helfers.
- 1.5 Die Helfer unterzeichnen eine „Bestätigung betreffend Verwendung der Ausbildung“

2. Vereins- und Prüfungshelferkurse

- 2.1 Der Helfer meldet sich im Voraus schriftlich für den Vereins- oder Prüfungshelferkurs an.
- 2.2 Die Kursgebühr ist vor dem Kurs einzubezahlen. Bei Abmeldung oder Abbruch der Ausbildung werden keine Kursgelder zurückerstattet.
- 2.3 Helfer, die sich nicht schriftlich angemeldet oder die Kursgebühren nicht im Voraus einbezahlt haben, werden nicht an den Kurs zugelassen.
- 2.4 Der Status „Helfer in Ausbildung“ wird nur nach vollständiger Anmeldung, bzw. nach begründetem Unterbruch von maximal einem Jahr erteilt.
- 2.5 Die Ausbildung besteht aus mindestens drei Kurstagen und einem Prüfungstag. Die InstruktorInnen erteilen den Helfern eine Prüfungsempfehlung, sofern die erbrachten Leistungen prüfungsfähig sind. Ansonsten wird eine Empfehlung zur Weiterführung der Ausbildung abgegeben.
- 2.6 Die weiterführende Ausbildung besteht aus weiteren 3 Ausbildungstagen im darauffolgenden Jahr.
- 2.7 Gemäss Ausbildungskonzept für Schutzdiensthelfer dauert die Ausbildung zum Vereins- oder Prüfungshelfer längstens 4 Jahre. Wird die Prüfung nach diesen 4 Jahren nicht bestanden, findet mit dem AKH ein Gespräch statt. Der AKH entscheidet dann über eine allfällige Weiterführung der Ausbildung oder den Ausbildungsstopp.
- 2.8 Mit einem Ausbildungsstopp verliert der Status „Helfer in Ausbildung“ seine Gültigkeit.

3. Unterbruch / Abbruch der Ausbildung

- 3.1 Muss die Ausbildung aus persönlichen Gründen des Helfers unterbrochen werden, so hat der Helfer dies begründet und in schriftlicher Form dem AKH mitzuteilen.
- 3.2 Gemäss Ausbildungskonzept für Schutzdiensthelfer dauert die Ausbildung zum Vereins- oder Prüfungshelfer längstens 4 Jahre. Wird die Prüfung nach diesen 4 Jahren nicht bestanden, findet mit dem AKH ein Gespräch statt. Der AKH entscheidet dann über eine allfällige Weiterführung der Ausbildung oder den Ausbildungsstopp.
- 3.3 Der Unterbruch darf maximal 1 Jahr betragen (während der 4 Ausbildungsjahre). Wird die Ausbildung ein weiteres Mal ausgesetzt, verfällt die Gültigkeit des Status „Helfer in Ausbildung“
- 3.4 Bei Wiederaufnahme der Ausbildung nach einem Abbruch oder einem Unterbruch von mehr als einem Jahr, startet der Helfer wieder mit dem Grundkurs.
- 3.5 Helfer, die sich nach einem Unterbruch nicht mehr melden, werden nicht mehr angeschrieben und gelten als inaktive Helfer. Jeglicher Status verfällt.

4. Fehltage

- 4.1 Ist es einem Helfer nicht möglich an einem Ausbildungstag teilzunehmen, so besucht er in diesem Jahr den allgemeinen WK oder ein Training bei einem AKH-Instruktor.
- 4.2 Fehltage sind dem AKH in schriftlicher Form mitzuteilen.

5. Ausbildungshunde

- 5.1 Jeder Helfer ist besorgt, eigene Hunde in der gewünschten Anzahl und dem gewünschten Ausbildungsstand (siehe Ausschreibung) an die Kurse mitzubringen.
- 5.2 Der zuständige Instruktor entscheidet darüber, ob ein Helfer ohne eigenen Hund an diesem Tag figurieren wird.

6. Regionalkurse

Der Besuch der Regionalkurse ist freiwillig, er wird jedoch durch die Mitglieder des AKH und die Instruktoren empfohlen.

7. Rekurse

Rekurse sind ausnahmslos schriftlich und begründet an den Leiter des AKH einzureichen. Der AKH entscheidet abschliessend.